

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Hecklingen
Herrn Bürgermeister Epperlein
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.12.2021
Unser Zeichen: 10.15.1.05.02-2003/2021
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Huth
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax: 03471 684 1377/551240
E-Mail: dhuth@kreis-slk.de

Datum: 27.09.2022

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 260/21 vom 04.11.2021

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 285/21 vom 14.12.2021

hier: Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Epperlein,

mit Schreiben vom 17.12.2021 wandten Sie sich an die Kommunalaufsicht und trugen folgenden Sachverhalt vor:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung) sei letztmalig am 10.11.2015 nach entsprechender Kalkulation durch den Stadtrat beschlossen und in der Folge ausgefertigt worden. Sie sei zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Ein externer Dienstleister habe die Friedhofsgebühren für die Kalenderjahre 2021 – 2023 neu kalkuliert. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Nachkalkulation habe ergeben, dass die derzeit festgesetzten Gebühren die ansatzfähigen Kosten nur zu 33% decken würden.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich (§ 66 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KVG LSA) und insofern für die Vorbereitung der Beschlussvorlagen zuständig. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen durch die Stadtratsvorsitzende jedoch mit seinem Einvernehmen.

Die Verwaltung habe daher eine neue Friedhofsgebührensatzung entworfen und die Beschlussvorlage 260/21 gefertigt.

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

In der Beschlussvorlage wird erläutert, dass eine Kostendeckung von 100% angestrebt werde, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstelle. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sehe sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen. Für die Nutzung der Trauerhallen empfehle die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung wäre aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden könne. Die Verwaltung empfehle deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25% zu beschließen.

Der Beschlussvorlage waren die folgenden Anlagen beigelegt:

- Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Verwaltung
- Friedhofsgebührensatzung Fassung Kostendeckungsgrad 80%
- Friedhofsgebührensatzung Fassung Kostendeckungsgrad 75%
- Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023 Kostendeckungsgrad 100%
- Friedhofsgebührenkalkulation Kostendeckungsgrad 80%
- Friedhofsgebührenkalkulation Kostendeckungsgrad 75%

Darüber hinaus enthielt sie den folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von% fest. Für die Nutzung der Trauerhallen wird hiervon abweichend ein Kostendeckungsgrad von% festgesetzt. Hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von% festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage ____ beigelegte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage ____ beigelegte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

Die Beschlussvorlage wurde auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 04.11.2021 gesetzt.

Zu den einzelnen Varianten der Kostendeckung hat der Stadtrat in der Sitzung am 04.11.2021 wie folgt abgestimmt:

100 %iger Kostendeckungsgrad

Ja: 0 Nein: 12 Enthaltungen: 1

75 %iger Kostendeckungsgrad

Ja: 6 Nein: 6 Enthaltungen: 1

80 %iger Kostendeckungsgrad

Ja: 0 Nein: 12 Enthaltungen: 1

Der Beschluss über eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde demnach mehrheitlich abgelehnt (Beschlussnummer: 260/21).

Mit Schreiben vom 17.11.2021 legten Sie als Hauptverwaltungsbeamter gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVG LSA form- und fristgerecht Widerspruch bei der Stadtratsvorsitzenden gegen den Stadratsbeschluss vom 04.11.2021 ein.

Daraufhin wurde die Beschlussvorlage 285/21 (inhaltsgleich zur Beschlussvorlage 260/21) von der Stadtratsvorsitzenden erneut auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 14.12.2021 gesetzt.

Zu den einzelnen Varianten der Kostendeckung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2021 erneut wie folgt abgestimmt:

100 %iger Kostendeckungsgrad
Ja: 0 Nein: 15 Enthaltungen: 1

75 %iger Kostendeckungsgrad
Ja: 0 Nein: 15 Enthaltungen: 1

80 %iger Kostendeckungsgrad
Ja: 4 Nein: 10 Enthaltungen: 1

Der Beschluss über eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde demnach erneut mehrheitlich abgelehnt (Beschlussnummer: 285/21).

Mit Schreiben vom 17.12.2021 legten Sie als Hauptverwaltungsbeamter gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVG LSA form- und fristgerecht Widerspruch bei der Stadtratsvorsitzenden gegen den Stadtratsbeschluss vom 14.12.2021 ein. Am selben Tage legten Sie den Sachverhalt der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

Der Hauptverwaltungsbeamte muss gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Befassung bei diesem Beschluss und ist dieser nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten rechtswidrig, muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Der Widerspruch ist zulässig und wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Der Satzungs- und Finanzhoheit der Kommunen als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und somit auch dem ihr insoweit zustehenden Ermessen sind Grenzen gesetzt. Die verfassungsrechtlichen Regelungen des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und des Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) garantieren die Satzungshoheit sowie die finanzielle Eigenverantwortlichkeit der Kommunen nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie unterliegt dabei normativer Prägung durch den Gesetzgeber, der sie inhaltlich ausformen und begrenzen darf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.1994 - 2 BvR 445/91 -, juris). Die kommunale Finanzhoheit besteht gerade nicht darin, dass die Kommune nach Belieben frei schalten kann, sondern darin, dass sie verantwortlich disponiert und bei ihren Maßnahmen auch ihre Stellung innerhalb der Selbstverwaltung des modernen Verwaltungsstaates und die sich daraus ergebende Notwendigkeit des Finanzausgleichs in Betracht zieht (BVerfG, Beschl. v. 21.05.1968 - 2 BvL 2/61 -, BVerfGE 23, 353 und in juris). Der verfassungsrechtlich zulässige Gesetzesvorbehalt erfasst mithin auch landesrechtliche Regelungen zur Haushaltswirtschaft und gilt somit auch für die kommunale Finanzhoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (vgl. dazu BVerfG, Entscheidungen vom 21.05.1968 - 2 BvL 2/61 -, BVerfGE 23, 353, 369; vom 15.10.1985 - 2 BvR 1808/82, 2 BvR 1809/82, 2 BvR 1810/82 -, BVerfGE 71, 25, 36).

Die Kommunen haben gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist gem. § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA weiterhin in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs ist ein elementarer Grundsatz des Rechts der öffentlichen Haushalte, der auch und gerade bei angespannter Finanzlage nichts an Bedeutung verliert (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 14.02.2013 – 8 A 816/12).

Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 198/21 vom 29.04.2021 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Nr. 199/21 vom 29.04.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 wurde mit Verfügung vom 21.06.2021 abgesehen.

Der Ergebnisplan 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 430.800 EUR aus, so dass festzustellen war, dass im Haushaltsjahr 2021 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA entsprochen wurde. Dabei ist anzumerken und darauf hinzuweisen, dass sich der Jahresüberschuss nur durch die Veranschlagung einer Rückzahlung der Kreisumlage 2017 aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR darstellen lassen hat, welche jedoch tatsächlich nicht zugeflossen ist. Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 weist einen Fehlbetrag über 253.051 EUR aus.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 322/22 vom 17.03.2022 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen und Nr. 323/22 vom 17.03.2022 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2022 der Stadt Hecklingen wurden mit Verfügung vom 17.05.2022 beanstandet.

Der Ergebnisplan 2022 weist zwar einen „Jahresüberschuss“ in Höhe von 1.120.400 EUR aus. Der „Ausgleich“ des Ergebnisplanes im Haushaltsjahr 2022 wird ursächlich jedoch dadurch aufgezeigt, dass der Transferaufwand für die Kreisumlage 2022 (2.521.829 EUR) um die Kreisumlage 2018 aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.453.920 EUR reduziert wird, sodass durch die Stadt Hecklingen lediglich ein Transferaufwand für die Kreisumlage von gerundet 68.000 EUR (6.1.1.1.1/537200) veranschlagt wird. Dies führt zu einer Ergebnisverbesserung von 2.450.000 EUR und mithin zum „theoretischen Ausgleich“ des Ergebnisplanes.

Der Planungszeitraum des mittelfristigen Ergebnisplanes der Stadt Hecklingen umfasst vorliegend die Jahre 2020 bis 2025. Demnach entwickeln sich die Jahresergebnisse im Ergebnisplan unter Berücksichtigung der (vorl.) Jahresergebnisse der Vorjahre wie folgt:

Tabelle 1

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan (gerundet)	
	strukturell in EUR	kumuliert in EUR
2013	48.320	48.320
2014	-1.027.793	-979.473
2015	-506.830	-1.486.303
2016	129.003	-1.357.300
2017	-460.019	-1.817.319
2018	-206.024	-2.023.343
2019	-26.852	-2.050.195
2020	141.298	-1.908.897
2021	-253.051	-2.161.948
2022 (ohne Rückzahlung Kreisumlage 2018)	-1.329.600	-3.491.548
2023	-1.706.000	-5.197.548
2024	-1.522.000	-6.719.548
2025	-1.516.300	-8.235.848

2013-2021 vorl. Ist-Ergebnisse; zur Ermittlung des kumulierten Jahresergebnisses

Die Verpflichtung aus § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, den Ergebnisplan in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen kann. In dieser Verpflichtung ist enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Gemeinde (hier: Stadt Hecklingen) muss gemäß dem Grundsatz des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Sie hat auch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

In Anbetracht der finanziellen Situation ist die Stadt Hecklingen gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Die Kommune erhebt nach § 99 Abs. 1 KVG LSA Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Es ist folglich festzustellen, dass die Kommune zur Abgabenerhebung verpflichtet ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die Grundsätze zur Finanzmittelbeschaffung sind für die Kommune verbindlich. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA gebietet, dass alle Ansprüche geltend zu machen sind.

Diese Bestimmungen stellen keine bloßen Zielvorgaben dar, die die Kommune aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen befolgen oder auch nicht befolgen kann, sondern sie enthalten gesetzliche Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung das Recht verletzt (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 15.03.1991 – 5 TH 642/89).

Mit dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung wird den Kommunen eine Rangfolge zur Einnahmebeschaffung vorgegeben, wobei die speziellen Deckungsmittel vorrangig eingesetzt werden müssen und Steuern als allgemeine Deckungsmittel nur subsidiär herangezogen werden können (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 28.11.2013 – 8 A 617/12).

§ 99 Abs. 1 KVG LSA legt den Kommunen mithin die Pflicht auf, alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung auszuschöpfen, bevor sie auf die Erhebung von Steuern zurückgreift.

Im Falle eines defizitären Haushalts muss sie ihre Kräfte zur Sanierung des notleidenden Haushalts bis zur Grenze des ihr rechtlich Möglichen anstrengen, was auch und gerade die Erhebung aller rechtlich zur Verfügung stehenden Abgaben umfasst (vgl. Daneke, KVRH, § 92 Rdnr. 42).

Gemäß § 19 Abs. 2 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) gehört es zu den Pflichten der Gemeinde, Friedhöfe zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Bestattungspflicht vorzuhalten.

Die Gemeinden regeln die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung. Die Satzung enthält Vorschriften insbesondere über die Art, Ruhezeit, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren (§ 25 Abs. 1 BestattG LSA).

Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von kommunalen Abgaben ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Kommunen erheben gem. § 5 Abs. 1 KAG-LSA als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Zweifelslos handelt es sich bei kommunalen Friedhöfen um öffentliche Einrichtungen.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Hieraus ergibt sich der Kostendeckungsgrundsatz. Die Höhe der einzelnen Gebühr ist demnach grundsätzlich so zu ermitteln, dass das Gebührenaufkommen die Höhe der Kosten der Einrichtung erreicht und somit der allgemeine Haushalt zur Finanzierung nicht herangezogen werden braucht.

Der Kostendeckungsgrundsatz hat damit die Bedeutung einer unteren (Kostendeckungspflicht) und einer oberen Grenze (Kostenüberschreitungsverbot). Letzteres stellt als Veranschlagungsmaxime nur Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenkalkulation. Danach sind die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu veranschlagen, dass das für den Kalkulationszeitraum, der drei Jahre nicht überschreiten soll, zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (vgl. Kirchmer/Schmidt/Haack, Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, zu § 5, S. 146).

Dem Gesetzestext folgend ist der Erhebungszeitraum der Gebühren grundsätzlich der Zeitraum für den die Gebühren auch kalkuliert wurden. Vorliegende Kalkulation umfasst den Zeitraum 2021 bis 2023. Die zeitliche Aktualität der Gebührenkalkulation ist nicht nur entscheidend für die Ermittlung des korrekten Gebührensatzes, sondern auch für ihre Rechtmäßigkeit. Vorliegend wurde festgestellt, dass die derzeit festgesetzten Gebühren lediglich einen Kostendeckungsgrad von 33% besitzen.

Kostenunterdeckungen, die (politisch) gewollt sind oder jedenfalls bewusst in Kauf genommen wurden, dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellung in Gebührenkalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden und sind folgerichtig stets aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen. Das Defizit, mithin derzeit 67% der ansatzfähigen Kosten, geht somit zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Trotz des grundsätzlichen Gebots der Kostendeckung mit der Folge der Erhebung kostendeckender Gebühren können Kommunen nach § 5 Abs. 1 Satz 2, 2. HS KAG-LSA niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse für eine unentgeltliche oder gegen nur geringe Gebühr zur Verfügung gestellte Einrichtung (z. B. Museen, Büchereien, Sportanlagen) könnte mit Hinweis auf bildungs- oder gesundheitspolitische Belange begründet werden. Zugunsten verschiedener Gruppen von Gebührenpflichtigen könnten auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Ausführungen im Kommentar zum KAG-LSA Kirchmer/Schmidt/Haack, 2. Auflage zu § 5).

Die Möglichkeit zur Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz im Sinne eines Gebührenverzichts kann aber nur dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn die Kommune sich diesen finanziell auch leisten kann und die Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt ist (Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Ur. v. 09.10.2012 – LVG 57/10-, n. v.). Denn mit der Pflicht, einen ausgeglichenen Haushalt bereitzustellen, geht die Pflicht einher, ein eventuelles Defizit so gering wie möglich zu halten und ein vorhandenes abzubauen (vgl. VGH Kassel, Ur. v. 14.02.2013 – 8 A 816/12; OVG Magdeburg, Ur. v. 07.06.2011 – 4 L 216/09). Auch wenn ein vollständiger Haushaltsausgleich nicht möglich ist, muss sich die Kommune diesem durch Einsparmaßnahmen und Einnahmeerhöhungen soweit wie möglich annähern (vgl. BVerwG, Ur. v. 16.06.2015 – 10 C 13.14).

Im vorliegenden Fall ist der Haushalt der Stadt Hecklingen - auch mittelfristig – nicht ausgeglichen und somit die durch die gesetzlichen Vorgaben beabsichtigte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gefährdet. Es liegt folglich ein Verstoß gegen § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vor.

Wie vorstehend bereits dargelegt kann die Stadt Hecklingen seit Jahren der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht entsprechen und verstößt mithin gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA. Der Rechtsverstoß konnte auch nicht durch ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 KVG LSA relativiert werden.

Den Verzicht auf Gebühren kann sich die Stadt Hecklingen derzeit finanziell nicht leisten und die Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten ist durch die Finanzlage der Stadt auch in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Der Widerspruch ist demnach auch begründet.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gem. § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde mehrheitlich abgelehnt und entfaltet somit keine Rechtswirkung, sodass eine kommunalaufsichtliche Beanstandung nicht angezeigt ist.

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Stadt Hecklingen die Möglichkeit gegeben, den Stadtrat erneut über die Neufassung der Gebührensatzung beschließen zu lassen und diese dem Salzlandkreis bis spätestens zum 30.11.2022 gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA anzuzeigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 147 KVG LSA auch anordnen kann, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, falls sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die Pflichtverletzung im Sinne des § 147 KVG LSA setzt ein Unterlassen der Gemeinde bezogen auf eine konkret ausgestaltete Handlungspflicht voraus. Diese Handlungspflicht muss im Gesetz festgelegt, zumindest aber durch dessen Auslegung zu ermitteln sein. Der Kommune muss es bei objektiver Betrachtungsweise möglich sein, aus dem Gesetz zu erkennen, was von ihr verlangt wird oder wie sie zu handeln hat (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 12.01.2018 – 8 A 1485/13).

Gleichwohl möchte ich auch darauf hinweisen, dass Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu veranschlagen sind, dass das für den Kalkulationszeitraum, der drei Jahre nicht überschreiten soll, zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt. Daraus folgend hat die Verwaltung im Haushaltsjahr 2023 eine Neukalkulation der Gebühren zu veranlassen.

Bitte setzen Sie mich bis zum 10.10.2022 über das Veranlasste in Kenntnis.

Bezüglich des vorgelegten Satzungsentwurfs möchte ich noch folgende Hinweise erteilen:

Präambel:

Bei Gesetzen, die stetigen Änderungen unterliegen, empfiehlt sich folglich statt auf die letzte Änderung auf die derzeit gültige Fassung hinzuweisen.

§ 4 (Stundung und Erlass von Gebühren)

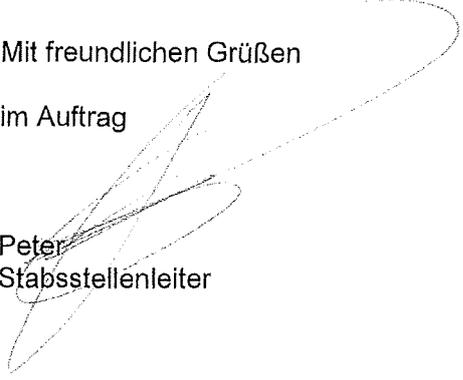
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) wurde zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert. Es empfiehlt sich folglich statt auf die letzte Änderung auf die derzeit gültige Fassung hinzuweisen.

§ 5 (Benutzergebühren)

Statt dem Begriff „Nutzungsentgelt“ (siehe Aufzählung der Gebührensätze) empfehle ich zukünftig den Begriff „Nutzungsgebühr“ zu verwenden. Denn der Begriff „Entgelt“ bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung. Hier soll jedoch eine Benutzungsgebühr nach § 5 KAG-LSA erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Peter
Stabsstellenleiter